

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde Nieden betreffend die Abtrennung der Parzelle Kennelbach von der Gesamtgemeinde und Bildung einer selbständigen Gemeinde mit dem Namen Kennelbach.

Hoher Landtag!

Die Gemeinde Nieden besteht bekanntlich aus den Parzellen Nieden, Vorkloster und Kennelbach.

Während die beiden erstgenannten Parzellen sozusagen enge aneinander angeschlossen sind, liegt die Parzelle Kennelbach gänzlich abseits von denselben und ist daher seit jeher nur in losem Zusammenhange mit der Gesamtgemeinde.

Hiezu trägt auch der Umstand wesentlich bei, daß Kennelbach eine eigene Pfarrgemeinde bildet, während Nieden-Vorkloster zur Pfarrgemeinde Bregenz gehört. Kennelbach hatte auch von jeher eine weitgehende Selbständigkeit in bezug auf die Gemeindeverwaltung, beziehungsweise auf die Beforgung der Parzellenangelegenheiten. So wurden z. B. seit mehr als einem halben Jahrhunderte nur die Erfordernisse für das Armenwesen, für die Gemeindefanzlei, für die Polizei- und Lehrergehälter auf die Gesamtgemeinde verumlagt. Für alle andern Bedürfnisse, wie Straßen-, Brücken-, Schulhausbauten usw., hatte Nieden-Vorkloster einerseits und Kennelbach andererseits aus eigenen Mitteln aufzukommen. Demzufolge hatten die Parzellen neben dem Voranschlage und der Rechnung für die Gesamtgemeinde eigene Parzellenvoranschläge und Parzellenrechnungen.

In Kennelbach amtierte stets ein sogenannter Fraktionsvorsteher, dem die Agenden eines Gemeindevorstehers zufielen, der eine eigene Kanzlei führte, das Meldewesen besorgte, Arbeitsbücher, Leumundszeugnisse, Heimatscheine etc. selbst ausstellte.

In Rücksicht auf die weitgehende Selbständigkeit, sowie im Hinblick auf die räumliche Entfernung von Nieden-Vorkloster machte sich in Kennelbach schon seit geraumer Zeit das Bestreben geltend, die Parzelle von der Gemeinde Nieden vollständig abzutrennen und dieselbe zu einer eigenen Gemeinde Kennelbach zu konstituieren.

Im Jahre 1905 hat sich die Gemeindevertretung mit dieser Angelegenheit eingehend befaßt und hat sich nach vorausgegangener Auseinandersetzung über die Aufteilung der Rechte und Pflichten laut Gemeindevertretungsbeschluß für die Abtrennung ausgesprochen.

Auf Grund des § 76 der Gemeindeordnung mußte indessen auch ein Gemeindebeschluß eingeholt werden, d. h. es mußten den Bestimmungen des genannten Paragraphen zufolge, zweidrittel der Gemeindegewahlberechtigten ihre Zustimmung geben, welche zusammen mindestens Zweidrittel der gesamten Gemeindesteuern zu entrichten hätten. Das Resultat der Abstimmung ergab, daß sich zwar Zweidrittel der Wahlberechtigten für die Abtrennung ausgesprochen (die Nichterschienenen wurden der Mehrheit zugezählt), daß jedoch die erforderliche Zweidrittelsteuersumme nicht erreicht wurde, weshalb die

Abtrennung als abgelehnt bezeichnet werden mußte. Die weitere Folge dieses Ergebnisses war nun, daß, als im Jahre 1906 der Voranschlag für die Gesamtgemeinde und jene der Parzellen zur Einsichtnahme auflagen, mehrere Steuerträger aus Vorkloster aus Gründen, die der Berichterstatter hier nicht näher anführen will, gegen diese Voranschläge an den hohen Landesauschuß rekurrirten mit dem Hinweise, daß dieselben den Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht entsprechen, da z. B. die Erfordernisse für Straßen-, Schulbauten zc. nicht auf die Parzellen, sondern auf die Gesamtgemeinde zu verumlagen seien. Der Landesauschuß mußte, wie vorauszu sehen war, diesem Rekurse Folge geben.

Damit war nun aber eine völlig veränderte Situation geschaffen. Die Parzelle Kennelbach war durch diese Entscheidung um die seit einem halben Jahrhunderte innegehabte Selbständigkeit gekommen und wurde vollends zur Gesamtgemeinde herangezogen, was dort allgemein sehr unangenehm empfunden wurde.

Für Nieden-Vorkloster aber gestaltete sich die Sachlage finanziell außerordentlich ungünstig. Es wurde bereits eingangs erwähnt, daß die einzelnen Parzellen für Straßen, Schulhausbauten, Brücken zc. seit alter Zeit aus eigenem aufkommen mußten. Nieden-Vorkloster hatte nun besonders im Laufe der letzten Jahre für Neuanlegung und Erhaltung von Straßen bedeutende Auslagen. Ferner haben die genannten beiden Parzellen im Jahre 1894 ein Schulhaus mit einem Kostenaufwande von zirka K 70.000.— und als sich dasselbe schon nach 10 Jahren als zu klein erwies, im Jahre 1907 ein solches mit einem Kostenaufwande von zirka K 150.000.—, also zusammen K 220.000, erbaut.

Selbstverständlich mußten zur Bestreitung der bezüglichen Kosten Darlehen aufgenommen werden. Diese Darlehen wurden laut Gemeindeauschußbeschuß ausschließlich zu Lasten der Parzellen Nieden-Vorkloster aufgenommen und haben nach der Entscheidung des Landesauschusses lediglich die beiden genannten Parzellen allein für Verzinsung und Amortisation derselben aufzukommen.

Auf Grund der nämlichen Entscheidung dürfen aber derartige Bauten wie Straßen, Brücken und Schulhäuser künftighin nicht mehr auf Kosten der Parzellen, sondern nur auf Kosten der Gesamtgemeinde erstellt werden. Das Nachtheilige für Nieden-Vorkloster liegt nun darin, daß genannte Parzellen die erwähnten Lasten allein zu tragen haben. Kennelbach aber steht vor der Nothwendigkeit eines Schulhausbaues und der Erstellung der auch für die Gemeinde mit bedeutenden Kosten verbundenen Schulanstraße, zu welchen Objekten nach der gegenwärtigen Steuerleistung der Parzellen, Nieden-Vorkloster $73\frac{6}{10}\%$, Kennelbach $26\frac{4}{10}\%$ Prozent beizutragen hätte.

Als nun die im Vorjahre neugewählte Gemeindevertretung sich neuerlich mit der Abtrennungsfrage beschäftigte, haben im Hinblick auf diese vollständig geänderten Verhältnisse diejenigen Kreise, die sich in Nieden-Vorkloster seinerzeit gegen die Trennung aussprachen, ihren Widerstand naturgemäß aufgegeben.

In der Gemeindevertretungssitzung vom 1. Juli l. Js. wurde ein neungliedriges Komitee gewählt, welches die Bedingungen festzustellen hatte, unter denen die Abtrennung erfolgen soll. In der Sitzung vom 18. August, bei welcher der Gemeindevorsteher, 6 Gemeinderäte, 16 Ausschußmitglieder und 2 Ersagmänner anwesend waren, unterbreitete das Komitee den Antrag auf Abtrennung unter folgenden Bedingungen:

- I. Von der Restbauschuld der Kustersbergerstraße übernehmen Nieden-Vorkloster $73\frac{6}{10}\%$, Kennelbach $26\frac{4}{10}\%$.
- II. Zu den Erhaltungsprozenten der Kustersbergerstraße hat die Gemeinde 16% beizutragen. Von diesen hat die Parzelle Kennelbach 6%, Nieden 10% zu übernehmen.
- III. Von der Schulanstraße hat die Gemeinde seinerzeit ein Fünftel der für Kennelbach entfallenden Baukosten übernommen. Als endgiltige Abfindung haben die Parzellen Nieden-Vorkloster bei Ausführung dieses Projektes ohne Rücksicht auf die Trace K 1500.—, sage eintaufendfünfhundert Kronen, bei Beginn des Baues an die Gemeinde Kennelbach zu zahlen.
- IV. Von der Bregenzerwaldbahnschuld hat Kennelbach $26\frac{4}{10}\%$ zu übernehmen.
- V. Landspital: Kennelbach erhält bei einer allenfallsigen Auflösung oder Auslösung dieser Parzelle (beziehungsweise Gemeinde) $26\frac{4}{10}\%$ des Anteiles der Gemeinde Nieden. Kennelbach wird auch

das Recht eingeräumt, jederzeit aus dem Verbands des Landspitals auszuschneiden und die Auszahlung der $26\frac{4}{10}\%$ des Anteiles der Gemeinde Nieden nach dem zur Zeit der Auslösung bestehenden Werte von der Gemeinde Nieden zu verlangen.

Bei Fortbestand des Spitals hat Kennelbach nach erfolgter Abtrennung und Konstituierung zur selbständigen Gemeinde am Spital das gleiche Recht, wie Kennelbach als Teil der Gemeinde Nieden besessen hat.

Vorausichtlich der Zustimmung der am Spital beteiligten Gemeinden, soll Kennelbach gleich den anderen Gemeinden ein Stimmrecht in der Spitalverwaltung erhalten.

VI. Vom Inventare der Gesamtgemeinde erhält Kennelbach nach dem Schätzungswerte $26\frac{4}{10}\%$ in barem ausgefolgt.

VII Von der Konkurrenzkaserne in Lauterach übernimmt Kennelbach $26\frac{4}{10}\%$ des Anteiles der Gemeinde Nieden an den Rechten und Pflichten dieser Kaserne.

VIII. Spritzenhaus Nieden: Von dem Werte desselben, inkl. Wert des hiezu erworbenen Grundes erhält Kennelbach $26\frac{4}{10}\%$ rückvergütet.

IX. Bei Abtrennung der Parzelle Kennelbach erhält dieselbe ihr eigenes Jagdgebiet. Bei einer allenfalligen Versteigerung der Gemeindejagd vor der Trennung soll diese Bedingung im Versteigerungsprotokolle aufgenommen werden.

Es soll darauf hingewirkt werden, daß die Jagdversteigerung vor der in diesem Jahre geplanten Abtrennung nicht mehr zu erfolgen habe. Muß dieselbe dennoch vor Abtrennung auf weitere 5 Jahre versteigert werden, so soll in die Versteigerungsbedingungen die Klausel aufgenommen werden, daß der neue Jagdpachtvertrag durch die Abtrennung der Parzelle Kennelbach aufgelöst werde und Kennelbach ab dem Trennungstage ein eigenes Jagdgebiet erhält und zu vergeben habe.

X. Von dem Gemeindevermögen und Armenfonds erhält Kennelbach $26\frac{4}{10}\%$ von dem Aktiv- und Passivvermögen.

XI. Punkt betrifft die Festsetzung der Gemeindegrenze und sei hiemit auf die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes verwiesen.

XII. Kennelbach übernimmt die Unterhaltung der Gemeindefstraßen nur auf ihrem eigenen Gebiete.

XIII. Heimatsberechtigung und Armenunterhalt: Alle jene Personen, welche zur Zeit der Trennung bereits im Genuße einer Armenversorgung stehen und nachweisbar von Nieden-Vorkloster stammen oder dortselbst das Heimatsrecht ersehen haben, werden von Nieden-Vorkloster übernommen.

Alle diejenigen Personen, welche in der Gemeinde Nieden das Heimatsrecht auf Grund des neuen Heimatsgesetzes ersehen haben, werden von derjenigen Parzelle übernommen, in welcher sie zur Zeit der Trennung ihren Aufenthalt hatten.

Ferner hat noch § 4 des Heimatsgesetzes vom Jahre 1863 seine Gültigkeit, welcher lautet: Wird eine Gemeinde in zwei oder mehrere Gemeinden getrennt, oder mit einem Teile einem anderen Gemeindegebiete einverleibt, so sind die Heimatsberechtigten dieser Gemeinde mit allen ihnen im Heimatsrechte folgenden Personen jener Gemeinde als heimatberechtigt zuzuweisen, welche in dem Besitze desjenigen Gebietes ist, in dem sie zur Zeit der Trennung, beziehungsweise Einverleibung wohnten, oder, falls sie sich zu dieser Zeit in der Gemeinde nicht mehr aufhielten, vor ihrem Abzuge aus derselben zuletzt gewohnt hatten.

Insofern die Zuweisung nicht nach diesen Bestimmungen durchgeführt werden kann, ist für dieselbe der Wohnsitz maßgebend, den derjenige, welchem die Zuzuweisenden im Heimatsrechte folgen, zuletzt in der Gemeinde hatte.

Heimatsberechtigten, bei welchen auch dieser Anhaltspunkt fehlt, sind, insofern nicht zwischen den betreffenden Gemeinden eine Vereinbarung zustande kommt, einer dieser Gemeinden durch die politische Behörde zuzuweisen.

Die gleiche Bestimmung gilt auch für Kennelbach.

Es soll ein Verzeichnis angefertigt und dem Protokolle angefügt werden, welche Personen, die in Armenversorgung stehen, bei Trennung der Gemeinde auf Nieden-Vorkloster und welche auf Kennelbach entfallen.

XIV. Unter der Voraussetzung, daß alle gesetzlichen Erfordernisse erfüllt werden, findet die Trennung am 1. Jänner 1911 statt.

Von den 14 Punkten wurden 11 einstimmig, 3 mit großer Mehrheit angenommen.

Am 26. September erfolgte sodann die auf Grund des § 76 der G. D. vorgeschriebene Abstimmung durch die Gemeindegewahlberechtigten, welche folgendes Resultat ergab: Von den 858 Wahlberechtigten erschienen 286 zur Stimmenabgabe. Davon stimmten 281 für die Abtrennung, 5 gegen dieselbe.

Die 281 Wähler entrichteten zusammen eine Gemeindesteuer von K 12.633·68. Hierzu die Steuer der 577 Nichterschienenen, welche der Mehrheit zuzurechnen sind, (K 16.601·41) macht K 29.235·09.

Die 5 Wahlberechtigten, die gegen die Abtrennung votierten, entrichteten zusammen eine Steuer von K 483·11.

Hiermit wurde die Abtrennung nahezu einstimmig gutgeheißen.

Die Gemeindevorsteherung richtet nun unterm 27. September ein Ansuchen an den Landesausschuß mit der Bitte, es möge das gemäß § 3 der G. D. vorgeschriebene Landesgesetz in der gegenwärtigen Landtagsession noch beschloffen werden.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß, dem das Gesuch der Gemeinde Nieden zugewiesen wurde, hat sich eingehend mit demselben befaßt und ist übereinstimmend der Ansicht, daß die Voraussetzungen für die Abtrennung Kennelbachs von der Gesamtgemeinde vorhanden sind, daß in Rücksicht auf die dort obwaltenden Umstände die Abtrennung entschieden wünschenswert erscheint, und stellt somit den

U t r a g:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem vorliegenden Gesetzentwurfe (Beilage 61), betreffend die Abtrennung der Parzelle Kennelbach von der Gesamtgemeinde Nieden und Konstituierung einer eigenen Gemeinde mit dem Namen Kennelbach wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, am 19. Oktober 1910.

Jodof Fink,
Obmann.

Franz Vojer,
Berichterhalter.